

SATZUNG

des

Kreissenorenrats Waldshut e.V.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Kreissenorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Waldshut. Sie schließen sich zu einem Verein mit dem Namen

KREISSENIORENRAT Waldshut e.V.

zusammen. Er besteht als nicht rechtsfähige Organisation seit 07.12.1978.

2. Innerhalb des Kreissenorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen Stadtteil Waldshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO 1977).
2. Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreissenorenrat informiert Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden über die Probleme älterer Menschen und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und die Koordination von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der Kreissenorenrat Waldshut e.V. wird Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.

6. Der Kreissenorenrat wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortssenorenräten im Kreisgebiet hin.
7. Kreis-, Stadt und Ortssenorenräte unterhalten keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Kreissenorenrats können werden:
 - a) Orts- und Seniorenräte im Landkreis,
 - b) Organisationen im Landkreis Waldshut, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - c) Altenwerke und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - d) Heimbeiräte,
 - e) Einzelmitglieder (natürliche u. juristische Personen) ohne Stimmrecht.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

ORGANE

Organe des Kreissenorenrats sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Kreissenorenrats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) je einem Delegierten der Kreisorganisationen,
 - c) je einem Delegierten jedes Altenclubs, jeder Altenbegegnungsstätte, (sowie) jeder sonstigen Vereinigung und Einrichtung älterer Menschen sowie der Einzelmitglieder gem. § 3. 1. e).
 - d) je einem Delegierten jedes Heimbeirats.
 - e) je einem Delegierten der Orts- und Seniorenräte vom Landkreis,
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Kreissenorenrats, etwaige Änderungen sowie Arbeitsgrundsätze und -richtlinien für den Kreissenorenrat,
 - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes in zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3,
 - d) sie genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - e) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die evtl. Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - f) sie kann die Auflösung des Kreissenorenrats beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden (Datum des Poststempels).
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen (Datum des Poststempels).
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten. Jede/r Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenorenrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.

§ 6

VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Rechner/in (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) je einem/r Vertreter/in der/die im Gebiet des Kreissenorenrats in der Altenarbeit tätigen Verbände und Organisationen; im Gebiet des Kreissenorenrats mehrfach vertretene Verbände und Organisationen entsenden insgesamt nur ein Vorstandsmitglied,
 - c) einem/r Vertreter/in des Landkreises **Waldshut** mit beratender Stimme,
 - d) weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen aus verschiedenen, von älteren Menschen selbst getragenen Vereinigungen des Landkreises und Beisitzern/innen aus den Heimbeiräten.

Die Vorstandsmitglieder nach a) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unter b) und c) aufgeführten Vertreter/innen werden von der jeweiligen Organisation bzw. den Kommunen benannt.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen mit Einzelvertretungsvollmacht. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1a) bilden den geschäftsführenden Vorstand; sein Aufgabenkreis wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7

KONTAKTSTELLE

Der Kreissenorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 8

FINANZEN

1. Der Kreissenorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrats sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis Vorstand und Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Kreissenorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft der Organe auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrats und des Landessenorenrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen; z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrats fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Kreissenorenrats kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Kreisorganisationen verteilt nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

Datum:.....

(Die Satzung soll von allen Gründungsmitgliedern, bzw. bei bestehendem KSR vom 1. Vorsitzenden, unterschrieben werden).